

## Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 i.V.m. Artikel 24 ff. der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288

Gegenstand dieses Dokuments sind Pflichtinformationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale dieses Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale transparent zu erläutern.

### DUI Wertefinder

WKN / ISIN: DE000A0NEBA1 / A0NEBA, DE000A2QSHE9 / A2QSHE, DE000A2PMX85 / A2PMX8, DE000A414Z80 / A414Z8

Dieser Fonds wird von der Kapitalverwaltungsgesellschaft Universal-Investment-Gesellschaft mbH verwaltet.

### a) „Zusammenfassung“

#### Kein nachhaltiges Investitionsziel

Es werden keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

#### Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Dieser Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Der Fonds beruht hinsichtlich im Zusammenhang mit dem Bereich Umwelt/Soziales/Unternehmensführung insbesondere folgende Aspekte:

Klimawandel, Ressourcenverbrauch, Umweltverschmutzung, Menschenrechte, Unternehmensführung und Korruptionsbekämpfung.

#### Anlagestrategie

Zur Umsetzung der ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds werden in einem Investmentprozess Wertpapiere identifiziert, die folgende Kriterien erfüllen:

1. Aktivitätsbasierte Ausschlüsse im Zusammenhang mit kontroversen Waffen, konventionellen Waffen, Tabak und Kohle.
2. Anwendung des normenbasierten Screenings: Investitionen in Emittenten mit schwerwiegenden Verstößen gegen globale Normen werden nicht getätigt.
3. Ausschlüsse für Staatsanleihen: Ausschluss von Staaten mit den schwerwiegenden Verstößen gegen Demokratie- und Menschenrechte

Bei Auswahl der Zielfonds müssen die Zielfonds im Sinne von Artikel 8 oder 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR) eingestuft werden und die Ausschlusskriterien des deutschen ESG-Zielmarktkonzepts erfüllen.

Das Sondervermögen ist als vermögensverwaltender Fonds konzipiert. Die Anlage erfolgt vorwiegend in Aktien, Unternehmensanleihen und Fremdwährungsanleihen. Dabei wird ein dreistufiger Auswahlprozess verfolgt. In der 1. Stufe werden Sektoren und Länder selektiert,

die auf Basis nachhaltiger Trends langfristig Erfolg versprechen. In der 2. Stufe werden Unternehmen selektiert, die aufgrund gesunder Bilanzen und stabiler Erträge auch volatile Märkte gut meistern. An die Unternehmen werden kritische Maßstäbe angelegt (3. Stufe):

hohe Wertschöpfung (Ertragskraft), hohe Werthaltigkeit (Produkt) und angemessene Bewertung (Markt). Die Investitionsentscheidungen basieren auf den erwarteten nachhaltigen Erträgen der Unternehmen. Zur Steuerung der Risiken wird ein striktes Limitsystem für Sektoren,

Währungen und Einzelwerte angewendet. Der Fonds strebt einen möglichst hohen Wertzuwachs an.

#### Aufteilung der Investitionen

Die Vermögensallokation des Fonds und inwiefern der Fonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist den Anlagebedingungen zu entnehmen.

Unter die Kategorie „Andere Investition“ fallen Bankguthaben sowie Investitionen in Derivate, die lediglich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds fallen, wird sichergestellt, dass diese nicht konträr zur Nachhaltigkeitsstrategie eingesetzt werden. Soweit Derivate erworben werden dürfen, wird sichergestellt, dass der Basiswert mit der Nachhaltigkeitsstrategie konform ist. Sofern ein Index als Basiswert genutzt wird, wird sichergestellt, dass der Index Nachhaltigkeitscharakteristika aufweist. Aufgrund der am Markt verfügbaren Finanzinstrumente kann es zu Abweichungen in den nachhaltigen Merkmalen des zugrundeliegenden Index zu den Fondsmerkmalen kommen. Alle Derivate, deren Basiswert als nicht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie eingestuft werden könnte, sowie Währungsbestände, die nicht auf EUR, USD, GBP, CHF oder JPY lauten, dürfen nicht als wesentlicher Bestandteil im Fonds enthalten sein. Nicht umfasst ist der Derivateinsatz zum Ausgleich von negativen Marktschwankungen. Zudem können gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen werden, die nicht einer expliziten Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.

#### Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Initial werden die mit dem Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren vom ESG Office der Kapitalverwaltungsgesellschaft qualitativ geprüft. Die Einhaltung der Anlagegrenzen, basierend auf der individuellen Nachhaltigkeitsstrategie, wird täglich durch die Anlagegrenzprüfungen der Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie des Asset Managers (bei ausgelagerten Portfoliomanagement-Mandaten) gemessen und überwacht. Interne Kontrollen finden durch Portfoliomanagement und Risikocontrolling, sowie die interne Revision statt. Externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

#### Methoden für ökologische oder soziale Merkmale

Um ökologische und soziale Merkmale zu gewährleisten, wird das folgende Vorgehen festgelegt:

1. Ausschlüsse: Anwendung von aktivitätsbasierten Ausschlüssen
2. Norm-based Screening: Anwendung vom "Overall Global Standards Screening Assessment" des Datenanbieters.
3. Screening für Staaten (Staatsanleihe) über die FreedomHouse Website
4. Kriterien für Zielfonds

#### Datenquellen und -verarbeitung

Die Daten von Sustainability werden verwendet, um jedes der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

#### Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Die Umsetzung der Nachhaltigkeitskriterien ist auf die Datenverfügbarkeit des Datenanbieters beschränkt.

Investitionen ohne Datenabdeckung sind nicht zulässig.

#### Sorgfaltspflicht

Durch Festlegung und Anwendung schriftlicher Grundsätze und Verfahren werden wirksame Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für den Fonds getroffen werden, mit dessen Zielen, der Anlagestrategie und gegebenenfalls den Risikolimits übereinstimmen.

#### Mitwirkungspolitik

Soweit für die Fondsbestände möglich, wird die Mitwirkungspolitik (Engagement) der Kapitalverwaltungsgesellschaft in Form der Stimmrechtsausübung

#### Bestimmter Referenzwert

Dieser Fonds hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, der die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt.

## b) „Kein nachhaltiges Investitionsziel“

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische und/oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

## c) „Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts“

Dieser Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Der Fonds berücksichtigt im Zusammenhang mit dem Bereich Umwelt/Soziales/Unternehmensführung insbesondere folgende Aspekte: Klimawandel, Ressourcenverbrauch, Umweltverschmutzung, Menschenrechte, Unternehmensführung und Korruptionsbekämpfung.

## d) „Anlagestrategie“

Zur Umsetzung der ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds werden in einem Investmentprozess Wertpapiere identifiziert, die folgende Kriterien erfüllen:

1. Aktivitätsbasierte Ausschlüsse im Zusammenhang mit kontroversen Waffen, konventionellen Waffen, Tabak und Kohle.
2. Anwendung des normenbasierten Screenings: Investitionen in Emittenten mit schwerwiegenden Verstößen gegen globale Normen werden nicht getätigt.
3. Ausschlüsse für Staatsanleihen: Ausschluss von Staaten mit den schwerwiegenden Verstößen gegen Demokratie- und Menschenrechte

Bei Auswahl der Zielfonds müssen die Zielfonds im Sinne von Artikel 8 oder 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR) eingestuft werden und die Ausschlusskriterien des deutschen ESG-Zielmarktkonzepts erfüllen.

Das Sondervermögen ist als vermögensverwaltender Fonds konzipiert. Die Anlage erfolgt vorwiegend in Aktien, Unternehmensanleihen und Fremdwährungsanleihen. Dabei wird ein dreistufiger Auswahlprozess verfolgt. In der 1. Stufe werden Sektoren und Länder selektiert, die auf Basis nachhaltiger Trends langfristig Erfolg versprechen. In der 2. Stufe werden Unternehmen selektiert, die aufgrund gesunder Bilanzen und stabiler Erträge auch volatile Märkte gut meistern. An die Unternehmen werden kritische Maßstäbe angelegt (3. Stufe):

hohe Wertschöpfung (Ertragskraft), hohe Werthaltigkeit (Produkt) und angemessene Bewertung (Markt). Die Investitionsentscheidungen basieren auf den erwarteten nachhaltigen Erträgen der Unternehmen. Zur Steuerung der Risiken wird ein striktes Limitsystem für Sektoren, Währungen und Einzelwerte angewendet. Der Fonds strebt einen möglichst hohen Wertzuwachs an.

Zur Bewertung der guten Unternehmensführung der Unternehmen durch die Überwachung und Einhaltung folgender Kriterien berücksichtigt:

Overall Global Standards Screening Assessment.

Das Overall Global Standards Screening Assessment reflektiert die Evaluierung von Sustainability, ob ein Unternehmen gegen ein Prinzip (oder mehrere Prinzipien) des UNGC verstößt oder die Gefahr eines Verstoßes besteht.

## e) „Aufteilung der Investitionen“

Die Vermögensallokation des Fonds und inwiefern der Fonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist den Anlagebedingungen zu entnehmen.

Unter die Kategorie „Andere Investition“ fallen Bankguthaben sowie Investitionen in Derivate, die lediglich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds fallen, wird sichergestellt, dass diese nicht konträr zur Nachhaltigkeitsstrategie eingesetzt werden. Soweit Derivate erworben werden dürfen, wird sichergestellt, dass der Basiswert mit der Nachhaltigkeitsstrategie konform ist. Sofern ein Index als Basiswert genutzt wird, wird sichergestellt, dass der Index Nachhaltigkeitscharakteristika aufweist. Aufgrund der am Markt verfügbaren Finanzinstrumente kann es zu Abweichungen in den nachhaltigen Merkmalen des zugrundeliegenden Index zu den Fondsmerkmalen kommen. Alle Derivate, deren Basiswert als nicht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie eingestuft werden könnte, sowie Währungsbestände, die nicht mit der Fondswährung übereinstimmen oder die nicht auf EUR, USD, GBP, CHF oder JPY lauten, dürfen nicht als wesentlicher Bestandteil im Fonds enthalten sein. Nicht umfasst ist der Derivateinsatz zum Ausgleich von negativen Marktschwankungen. Zudem können gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen werden, die nicht einer expliziten Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.

## f) „Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale“

Die mit dem Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren, anhand derer die Erfüllung dieser ökologischen und/oder sozialen Merkmale gemessen wird, werden

- (a) bei Auflegung eines Fonds, der als ein Artikel 8-Fonds gemäß der Offenlegungs-Verordnung klassifiziert werden soll,
- (b) bei einer Fondsübertragung von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw.
- (c) bei einer Änderung der Klassifizierung eines Artikel 6-Fonds in einen Artikel 8-Fonds durch das ESG Office der Universal Investment anhand der verfolgten Strategie initial qualitativ überprüft.

Die individuelle Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds ist vertraglich vereinbart und in der Fondsdokumentation festgeschrieben. Die Einhaltung der Anlagegrenzen, basierend auf der individuellen Nachhaltigkeitsstrategie, wird täglich durch die Anlagegrenzprüfungen der Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie des Asset Managers (bei ausgelagerten Portfoliomanagement-Mandaten) gemessen und überwacht.

Im Rahmen von monatlich stattfindenden Besprechungen des Risikokomitees der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird auf Grundlage der bestehenden Fonds-Bewertung eine ESG-Bewertung pro Fonds durchgeführt. Diese ESG-Fonds-Bewertung beruht auf Daten von MSCI. Die so berechnete ESG-Fonds-Bewertung wird in ein Grenz-System einbezogen, so dass erkennbar ist, ob der jeweilige Fonds sich innerhalb einer gewissen Bandbreite für Artikel 8-Fonds bewegt. Entspricht ein Fonds mit seiner ESG-Bewertung nicht der erwarteten Wert-Bandbreite seiner Artikel 8-Kategorie, werden tiefergehende Analysen durchgeführt und Maßnahmen definiert. Außerdem wird zusätzlich die Entwicklung im Zeitablauf betrachtet und ggf. der Anpassungsbedarf bei den definierten Grenzen untersucht.

Die interne Kontrolle dieser Messungen sowie der Einstufung als Artikel 8-Fonds erfolgt regelmäßig u.a. durch die Abteilungen Portfoliomanagement und Risikocontrolling und auf nachgelagerter Ebene durch die interne Revision. Die Kontrolle ausgelagerter Portfoliomanagement-Gesellschaften erfolgt initial bei der Anbindung der Asset Manager und fortlaufend z.B. mittels spezifischer ESG-Berichte. Externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

## g) „Methoden für ökologische oder soziale Merkmale“

Um ökologische und soziale Merkmale zu gewährleisten, wird das folgende Vorgehen festgelegt:

1. Ausschlüsse: Anwendung von aktivitätsbasierten Ausschlüssen
2. Norm-based Screening: Anwendung vom "Overall Global Standards Screening Assessment" des Datenanbieters.
3. Screening für Staaten (Staatsanleihe) über die FreedomHouse Website
4. Kriterien für Zielfonds

## h) „Datenquellen und -verarbeitung“

Die Daten von Sustainalytics werden verwendet, um jedes der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Zur Erreichung der ESG-Merkmale des Fonds werden die Daten des renommierten Datenanbieters Sustainalytics verwendet.

## i) „Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten“

Die Umsetzung der Nachhaltigkeitskriterien ist auf die Datenverfügbarkeit des Datenanbieters beschränkt. Investitionen ohne Datenabdeckung sind nicht zulässig.

## j) „Sorgfaltspflicht“

Die dem Fonds zugrundeliegenden Vermögenswerte werden ausschließlich im Interesse der Anleger und gemäß den strengen gesetzlichen Vorgaben durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet.

Vor Erwerb der Vermögenswerte wird durch das Portfoliomanagement geprüft, ob der Vermögenswert im Einklang mit den gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben erwerbbar ist. Durch Festlegung und Anwendung schriftlicher Grundsätze und Verfahren werden wirksame Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für den Fonds getroffen werden, mit dessen Zielen, der Anlagestrategie und gegebenenfalls den Risikolimits übereinstimmen.

Nach Erwerb der Vermögenswerte erfolgt eine weitere, entsprechende, tägliche Prüfung durch das Investmentcontrolling der Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie fortlaufend durch den Asset Manager. Die interne Kontrolle dieser Sorgfaltspflichten erfolgt in der Abteilung Risikocontrolling und auf nachgelagerter Ebene durch die interne Revision. Die Kontrolle ausgelagerter Portfoliomanagement-Gesellschaften erfolgt mittels ISAE- oder vergleichbarer Berichte. Diese Berichte werden durch Spezialisten der Kapitalverwaltungsgesellschaft im Rahmen des Auslagerungscontrollings ausgewertet.

Vor einer Aufnahme von Geschäftsaktivitäten in neuen Produkten oder auf neuen Märkten einschließlich des Erwerbs von Vermögensgegenständen wird durch einen Neue Produkte Prozess der Kapitalverwaltungsgesellschaft sichergestellt, dass die damit verbundenen Risiken und die Auswirkungen auf das Gesamtrisikoprofil des Fonds angemessen erfasst, gemessen, überwacht und gesteuert werden. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Asset Manager, falls die Investitionsentscheidung ausgelagert ist, oder ggf. ein beauftragter Anlageberater berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Pflichten die Nachhaltigkeitsrisiken und - auf ihrer Unternehmensebene - die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Die dem Fonds zugrundeliegenden Vermögenswerte stehen unter der unabhängigen Kontrolle der Verwahrstelle. Weitere externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

## k) „Mitwirkungspolitik“

Soweit für die Fondsbestände möglich, wird die Mitwirkungspolitik (Engagement) der Kapitalverwaltungsgesellschaft in Form der Stimmrechtsausübung wahrgenommen. Um die Interessen der Anleger in den verwalteten Fonds zu wahren und der damit verbundenen Verantwortung gerecht zu werden, übt die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Aktionärs- und Gläubigerrechte aus den gehaltenen Aktienbeständen der verwalteten Fonds im Sinne der Anleger aus. Entscheidungskriterium für die Ausübung oder Nichtausübung von Stimmrechten sind für die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Interessen der Anleger und die Integrität des Marktes sowie der Nutzen für das betreffende Investmentvermögen und seine Anleger.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft legt ihrem Abstimmungsverhalten für das Inland die als ESG-konform geltenden "Analyseleitlinien für Gesellschafterversammlungen" des BVI zugrunde, die als Branchenstandard die Grundlage für einen verantwortungsvollen Umgang mit Anlegern, Kapital und Rechten bilden.

Bei Abstimmungen im Ausland zieht die Kapitalverwaltungsgesellschaft die jeweils länderspezifischen Guidelines von Glass Lewis heran, die die lokalen Rahmenbedingungen berücksichtigen. Zusätzlich kommen die Glass Lewis Guidelines „Environmental, Social & Governance („ESG“) Initiatives“ auf die spezifischen Länderguidelines zum Einsatz und gelangen vorrangig zur Anwendung. Die Anwendung dieser Guidelines gewährleistet, dass länderspezifisch und auf den Kriterien einer transparenten und nachhaltigen Corporate Governance-Politik sowie weiteren Kriterien aus den Bereichen Umwelt und Soziales, die auf einen langfristigen Erfolg der von Investmentvermögen gehaltenen Unternehmen (sog. Portfoliogesellschaften) abzielen, abgestimmt wird.

Diese genutzten Abstimmungsstandards orientieren sich an den Interessen der von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds und wird daher grundsätzlich für alle Fonds angewandt, es sei denn, es ist im Interesse der Anleger, der Marktintegrität oder des Nutzens für den jeweiligen Investmentfonds erforderlich, von diesen Stimmrechtsrichtlinien für einzelne Fonds abzuweichen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft veröffentlicht die Grundsätze ihre Mitwirkungspolitik sowie einen jährlichen Mitwirkungsbericht auf ihrer Internetseite.

Der Asset Manager, falls das Portfoliomanagement ausgelagert ist, oder ggf. ein beauftragter Anlageberater können als Teil ihrer unternehmensbezogenen Engagement-Tätigkeiten weitere Maßnahmen zur Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale ergreifen. Dieses Engagement erfolgt jedoch nicht im Namen des Fonds.

## l) „Bestimmter Referenzwert“

Dieser Fonds hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, der die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt.

**m) „Stand und Dokumentenversion“**

<b>Version</b>	<b>Datum</b>	<b>Beschreibung</b>
1.0	01.01.2023	Erste Version
2.0	21.03.2025	Anpassung der Anlagestrategie, Aufteilung der Investitionen und Methoden für ökologische oder soziale Merkmale